

# **BVGer D-2039/2020 vom 20. November 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2039\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2039_2020)

FR: TAF D-2039/2020 du 20 novembre 2020

IT: TAF D-2039/2020 del 20 novembre 2020

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Vorab ist die formelle Rüge der Beschwerdeführerin betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs durch ungenügende respektive unvollständige Sachverhaltsfeststellung seitens der Vorinstanz zu prüfen.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35

E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt wurden. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

### **E. 3.3**

Für die von der Beschwerdeführerin geäusserten Zweifel an der Qualität der Anhörung in D. \_\_\_\_\_ vom 27. Januar 2018 finden sich in den Akten keine konkreten Anhaltspunkte. Die Beschwerdeführerin bestätigte eingangs der Anhörung, dass sie den Dolmetscher verstehe (vgl. A6 S. 1 F1), und aus der protokollierten Antwort auf die Frage, ob sie verlobt sei oder beabsichtige, zu heiraten (vgl. A6 S. 9 F84: "Je suis fiancée oui, mais pas devant l'église"), lässt sich keine ungenügende Übersetzungstätigkeit respektive eine ungebührliche Einflussnahme des damaligen Dolmetschers erkennen. Laut den vom UNHCR am 3. Januar 2018 erhobenen Informationen ist die Beschwerdeführerin verlobt (vgl. A3: "engaged"). Konkrete Hinweise, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung in D. \_\_\_\_\_ vom 27. Januar 2018 nicht in der Lage oder gar gehindert worden wäre, ihren Zivilstand darzulegen, liegen nicht vor. Im Anschluss an die Anhörung bestätigte sie unterschriftlich, befragt und dabei über die rechtlichen Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung sowie die Lebensbedingungen in der Schweiz und das hiesige Integrationsprogramm informiert worden zu sein (vgl. A18). Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, das SEM hätte weitere Abklärungen zur Identität von B. \_\_\_\_\_ vornehmen müssen, vermag nicht zu greifen. Wie das SEM in seiner Vernehmlassung vom 10. Juni 2020 dargelegt hat, erachtete es nicht die Identität von B. \_\_\_\_\_, sondern die geltend gemachte Familiengemeinschaft zwischen diesem und der Beschwerdeführerin als ungläubhaft. Von einer Verletzung der Untersuchungspflicht respektive einer unvollständigen Feststellung des Sachverhalts seitens des SEM kann somit nicht gesprochen werden. Ob der Einschätzung des SEM zu folgen ist, ist nunmehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

### **E. 3.4**

Es besteht somit keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das entsprechende (Eventual-)Begehren um Rückweisung der Sache an das SEM ist abzuweisen.

### **E. 4.1**

Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder werden gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Anspruchsberechtigte Personen nach Art. 51 Abs. 1 AsylG haben gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich noch im Heimatstaat oder im Ausland aufhalten und durch die Flucht des in der Schweiz asylberechtigten Flüchtlings getrennt wurden. Die Erteilung einer Einreisebewilligung setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft sowie

die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist einzig die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatstaat vorbestandene Familiengemeinschaften. Als «Zeitpunkt der Flucht» gilt dabei die asylrechtlich relevante Ausreise aus dem Heimatland (vgl. BVEGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, BVEGE 2012/32 E. 5.1). Die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (Konkubinatspaare) sind den Ehegatten gleichgestellt (vgl. BVEGE 2008/47 E. 4.1.2 ff.; Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 [AsylV 1]).

#### **E. 4.2**

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung aller Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

#### **E. 5.1**

Vorliegend gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe und der Replik sind nicht geeignet, ein von der angefochtenen Verfügung abweichendes Ergebnis herbeizuführen.

#### **E. 5.2**

Die im Gesuch um Familienzusammenführung vom 3. September 2019 erstmals vorgebrachte Eheschliessung mit B. \_\_\_\_\_ in Eritrea am (...) 2012 vermochte die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft zu machen. In ihrem Resettlement- und Asylverfahren hat sie sich als ledig respektive verlobt - mithin nicht verheiratet - bezeichnet. Der Einwand, aufgrund einer Einflussnahme des Dolmetschers bei der Anhörung in D. \_\_\_\_\_ vom 27. Januar 2018 die am (...) 2012 erfolgte standesamtliche Trauung nicht früher - auch nicht bei der BzP am 18. April 2018 - erwähnt zu haben, vermag nicht zu überzeugen. Die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang angeführte Protokollstelle - Antwort auf die Frage, ob sie verlobt sei oder beabsichtige, zu heiraten: "Je suis fiancée oui, mais pas devant l'église" (vgl. A6 S. 9 F84) - lässt nicht darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin versucht hätte und vom Dolmetscher gehindert worden wäre, eine bereits erfolgte (standesamtliche) Heirat zu erwähnen. Zudem hat die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 16. Juli 2020 selbst darauf hingewiesen, dass in Eritrea zivile Eheschliessungen ebenso rechtsgültig seien wie solche nach religiösem Recht, weshalb zu erwarten gewesen wäre, dass sie ihren Zivilstand dementsprechend von Beginn weg als "verheiratet" angegeben hätte, wenn tatsächlich bereits eine standesamtliche Trauung erfolgt wäre. Die eingereichte Heiratsurkunde vom (...) 2012 vermag eine solche Heirat nicht zu belegen. Das Dokument hat sich als Fälschung erwiesen. Es steht zudem auch in inhaltlichem Widerspruch zu den Angaben der Beschwerdeführerin, wird darin doch der (...) 2012, und nicht wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht der (...) 2012 als Heiratsdatum genannt. Der Auffassung der Beschwerdeführerin, dass es irrelevant sei, ob es sich bei dem besagten Dokument um eine Fälschung handle, kann nicht gefolgt werden. Durch die Einreichung dieses gefälschten Beweismittels stellte die Beschwerdeführerin vielmehr ihre eigene Glaubwürdigkeit in Frage. Zwar trifft es zu, dass sich auch Konkubinatspaare grundsätzlich auf Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG berufen können. Die

Beschwerdeführerin vermochte aber weder zu belegen noch glaubhaft darzulegen, dass sie vor der Flucht aus Eritrea mit B.\_\_\_\_\_ in einer dauernden eheähnlichen Gemeinschaft zusammengelebt habe. Von einem gefestigten Konkubinat ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auszugehen, wenn eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft zweier Personen mit Ausschliesslichkeitscharakter vorliegt, welche sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist (vgl. BGE 138 III 97 E. 2.3.3). Im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK hielt das Bundesgericht fest, ein Konkubinatspaar könne aus dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung ableiten, wenn die Beziehung bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkomme. Dabei sei wesentlich, ob die Partner in einem gemeinsamen Haushalt lebten; zudem sei der Natur und Dauer ihrer Beziehung sowie ihrem Interesse und ihrer Bindung aneinander, etwa durch Kinder oder andere Umstände wie Übernahme gegenseitiger Verantwortung Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BGer 2C\_880/2017 vom 3. Mai 2018 E. 3.1 m.w.H.). Das Bundesgericht erachtete namentlich ein Zusammenleben von drei respektive vier Jahren für sich allein noch nicht als ausreichend, um einen entsprechenden Anspruch zu begründen (vgl. Urteile des BGer 2C\_1194/2012 vom 31. Mai 2013 E. 4 m.w.H.; 2C\_1035/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 5.2). Dass die Beschwerdeführerin und B.\_\_\_\_\_ schon vor ihrer Ausreise aus Eritrea befreundet und auch verlobt waren, ist nicht grundsätzlich zu bezweifeln. Indes ist der erstmals im Familienzusammenführungsgesuch vom 3. September 2019 vorgebrachte gemeinsame Wohnsitz des Paares in einer Wohnung in M.\_\_\_\_\_ seit (...) 2012 als widersprüchlicher Sachvortrag zu werten und damit als unglaublich zu erachten, hatte die Beschwerdeführerin bei der BzP vom 18. April 2018 doch F.\_\_\_\_\_ als Wohnort bezeichnet und angegeben, dort bis im März 2014 jeweils die dienstfreien Tage (namentlich die Wochenenden) verbracht zu haben (vgl. A18 S. 4 f.). Im Übrigen würde das neu behauptete Zusammenwohnen unter der Woche nach Dienstschluss noch keinem gefestigten Konkubinat im Sinne einer effektiven, dauerhaft gelebten familiären Beziehung gleichkommen. Laut ihren Ausführungen hat die Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ seit 2013 nicht mehr gesehen und bis Mitte 2019 keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt. Widersprüchlich sind wiederum ihre Angaben zur Haft des Verlobten. So sagte sie bei der Anhörung in D.\_\_\_\_\_ vom 27. Januar 2018, sie habe von Militärangehörigen gehört, dass B.\_\_\_\_\_ zwei Jahr inhaftiert gewesen sei (vgl. A6 S. 9 F89/92/94), wohingegen sie in ihrem Familienzusammenführungsgesuch vom 3. September 2019 vorbrachte, B.\_\_\_\_\_ sei fünf Jahre in Haft gewesen und sie habe von ihrer Schwester von dessen Haftentlassung erfahren. Mit der Angabe, seit Mitte 2019 nun in regelmässigem Kontakt mit dem sich im Sudan aufhaltenden B.\_\_\_\_\_ zu stehen, und den eingereichten Fotos vermag die Beschwerdeführerin weder eine Ehe noch eine bereits in Eritrea vor der Ausreise bestandene eheähnliche Familiengemeinschaft zu belegen.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten vermochte die Beschwerdeführerin nicht nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass vor ihrer Flucht aus Eritrea eine Ehe bestanden habe oder sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt habe, die durch die Flucht getrennt worden sei.

### **E. 5.4**

Abschliessend bleibt anzumerken, dass weder Art. 8 EMRK noch die Bestimmungen des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966; SR 0.103.2) ergänzend angewendet werden

können, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-5237/2019 vom 6. Januar 2020 E. 3.3, D-5588/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.2 und D-150/2016 vom 25. Oktober 2017 E. 5.3). Der Beschwerdeführerin bleibt es jedoch unbenommen, gegebenenfalls bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familiennachzug gestützt auf Art. 44 AIG (SR 142.20) einzureichen (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 m.w.H.).

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 3. September 2019 um Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt und B. \_\_\_\_\_ die Einreise in die Schweiz folgerichtig verweigert. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in ihren Eingaben näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen, da die Beschwerdeführerin die behauptete Mittellosigkeit nicht nachgewiesen hat, womit es an einer gesetzlichen Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt.

#### **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.